

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den Vorsitzenden
des Unterausschusses
"Landesbetriebe und Sondervermögen"
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Günter Garbrecht MdL
im Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Dienstgebäude: Horizonplatz 1, 40213 Düsseldorf
 Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: (0211) 837 - 02
Telefax: (0211) 837 - 2200
eMail: poststelle@mwa.nrw.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Klaus Joppa
Telefon: (0211) 837 -2744
Telefax: (0211) 837 -3103
eMail: klaus.joppa@mwa.nrw.de

Datum 9. Januar 2004

Aktenzeichen 412
(bei Antwort bitte angeben)

Haushaltsgesetz 2004/2005

Sitzung des Unterausschusses "Landesbetriebe und Sondervermögen" am 11. Dezember 2003

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

im Nachgang zur o. g. Sitzung übersende ich, Ihrem Wunsch entsprechend, noch folgende Informationen zur aktuellen Situation des Landesbetriebs Mess- und Eichwesens NRW:

1. Zukunft des Eichwesens

- Eckpunkte des künftigen Eichrechts und die Möglichkeiten der verstärkten Einschaltung Privater,

2. Übersicht der nicht fakturierbaren Tätigkeiten des LBME NRW.

Mit freundlichen Grüßen

(Harald Schartau)

Zukunft des Eichwesens

- Eckpunkte des künftigen Eichrechts und die Möglichkeiten der verstärkten Einschaltung Privater –

Das Eichwesen steht in der Bundesrepublik vor einschneidenden Veränderungen. Die weitere Entwicklung ist zum einen durch die bevorstehende Europäische Messgeräte-richtlinie (MID) vorgegeben und wird zum anderen von der aktuellen Diskussion in der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) beeinflusst. Während die Europäische Messgeräte-richtlinie im Wesentlichen die Harmonisierung der nationalen Vorschriften für Messgeräte, eine Intensivierung der Überwachungstätigkeiten (Marktkontrolle) und die Privatisierung der Ersteichung umfasst, hat die WMK die Frage gestellt, ob darüber hinaus im Eichwesen weitere Prüfaufgaben für Private geöffnet werden sollen und können.

Die Konferenz der Wirtschaftsminister der Länder hat am 14./15. Mai 2003 den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gebeten, "zur zügigen Umsetzung der zu erwartenden EU-Messgeräte-richtlinie einen Gesetzesvorschlag (...) vorzulegen, der die Konformitätsbewertung von Messgeräten in Zukunft, – soweit nach EU-Recht möglich – allein der Verantwortung des Herstellers zuweist. Die Übertragungsmöglichkeiten von hoheitlichen Aufgaben auf Private sollen unter Berücksichtigung der Bundeseinheitlichkeit des deutschen Eich- und Messrechts, seiner international anerkannt hohen Standards und unter Wahrung des durch das nationale Eichwesen gewährleisteten Verbraucher- und Wettbewerbschutzes erweitert werden".

Ferner bittet die WMK "vor dem Hintergrund der aktuellen europäischen Entwicklung und der bereits im Beschluss der Konferenz der Wirtschaftsminister der Länder vom 12./13. Dezember 2002 (...) festgelegten Zielvorstellungen (...) den Bund-Länder-Ausschuss (BLA) "Gesetzliches Messwesen", (...) der Wirtschaftsministerkonferenz am 10./11. Dezember 2003 einen abschließenden, alle Aspekte berücksichtigenden Endbericht vorzulegen, der einen Ka-

atalog privatisierungsfähiger Aufgaben, Aussagen zu den fiskalischen Auswirkungen sowie eine Bewertung des Referentenentwurfes der Bundesregierung enthält".

Nach mehreren Sitzungen des BLA "Gesetzliches Messwesen" und des von ihm eingesetzten Arbeitsausschusses "Zukunft des Eichwesens" – in beiden Gremien ist das MWA durch das Referat 412 vertreten – hat der BMWA als Vorsitzender des BLA den Endbericht an die WMK übersandt. Der Schwerpunkt des Berichts liegt auftragsgemäß in der Darstellung von Modellen, die eine stärkere Einschaltung privater Stellen bei der Aufgabenerledigung des Mess- und Eichwesens vorsehen.

Die Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle sind in dem Endbericht im Detail beschrieben. Jedes der vier Privatisierungsmodelle führt in unterschiedlichem Umfang zu einem Stellenabbau im Eichwesen, bietet aber auch die Chance neuer Tätigkeitsfelder für private Stellen. Trotz des Stellenabbaus gilt für alle Modelle, dass (je nach Modell in unterschiedlichem Umfang) Überwachungsaufgaben bei den Behörden verbleiben, die aus Länderhaushalten zu finanzieren sind, Einnahmen dagegen durch Abgabe der Prüfungsaufgaben an Private wegbrechen. Ferner müssen die mit dem Systemwechsel verbundenen Transferkosten – das sind die Kosten für die Weiterbeschäftigung der Eichbeamten, die nicht mehr im Eichwesen benötigt werden – an anderer Stelle in der Landesverwaltung den Verkaufs- und Vermietungserlösen gegenübergestellt werden.

Das Modell A (Privatisierung der Ersteichung aller Messgeräte, d. h. über die Europäische Messgeräterichtlinie (MID) hinausgehend) ist mit den mit Abstand geringsten Belastungen für die Länderhaushalte verbunden. Geringer Personalabbau steht überschaubaren Transferkosten gegenüber. Das Modell A ist als nationale Ergänzungsregelung ein notwendiger Schritt zur Modernisierung des Eichwesens und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Messgerätehersteller, die dringend auf die Umsetzung warten. Es soll in der vorgeschlagenen Form in jedem Falle, d. h. unabhängig von einer weiterführenden Privatisierungsdiskussion umgesetzt werden.

Das Modell D (Abgabe aller technischen Prüfaufgaben und der Überwachung der Messgeräteeiverwender) kann als Privatisierungslösung nicht in Betracht kommen. Der Interessenkonflikt bei den privaten Stellen zwischen kundenorientierter Dienstleistung auf der einen und gleichzeitiger hoheitlicher Überwachung des Kunden auf der anderen Seite ist zu schwerwie-

gend. Private haben in bisherigen Gesprächen und Schreiben die Übernahme von Überwachungsaufgaben, die nicht entgeltfähig und u. U. "kundenverärgernd" sind, stets strikt abgelehnt.

Das Modell C (komplette Übertragung aller technischen Prüfaufgaben auf Private; Verbleib der Überwachung bei den Behörden) wird im Endbericht als mögliche Privatisierungsalternative dargestellt, die besonders dem Interesse der Wirtschaft an profitablen, rein technischen Prüfaufgaben entspricht. Auf die nicht unbeträchtlichen Mehrkosten für die Länderhaushalte wird aber nachdrücklich aufmerksam gemacht, weil die stärksten Einnahmen für alle technischen Prüfungen wegfallen, die eigentliche hoheitliche Tätigkeiten des Überwachens bei gleichzeitig deutlichem Personalabbau der Behörde keine oder nur sehr geringe Einnahmen bringt.

Das Modell B (differenzierte Übertragung von technischen Prüfungen auf Private; Überwachung durch Behörden) wird deshalb im Endbericht favorisiert, weil es dem Staat ermöglicht, aus öffentlichem Interesse bestimmte technische Prüfungen weiterhin selbst vorzunehmen. Nach bundeseinheitlichen Kriterien ist festzulegen, welche Messgerätearten und Messsysteme weiterhin von Behörden überprüft werden müssen (Ausnahmeregelung). Kriterien hierfür sind insbesondere die gerichtliche und behördliche Verwertbarkeit der Messergebnisse, das Manipulationsinteresse und die technische Komplexität.

Grundlage dieses Modells ist eine entsprechende Klassifizierung der Messgeräte. Demnach wird es, vereinfacht dargestellt, einerseits eine Klasse von einfachen Messgeräten mit geringem Manipulationsrisiko und hoher Messbeständigkeit geben, die künftig nicht mehr regelmäßigen Prüfungen durch Dritte (Behörde oder Private) unterzogen werden müssen, sondern für deren Richtigkeit allein der Betreiber verantwortlich sein wird. Andererseits soll für die größere Gruppe der Messgeräte analog zum Modell C die technische Prüftätigkeit für Private geöffnet werden. Eine dritte Gruppe von Messgeräten mit sehr hoher Komplexität (hoher Softwareanteil, Messdatenfernübertragung, mehrere Beteiligte am Zustandekommen des Messwertes, hohes Manipulationsrisiko) soll weiterhin der alleinigen Eichung durch Behörden vorbehalten bleiben.

Die finanzielle Mehrbelastung ist für diese Alternative ebenfalls gravierend, wenngleich auch im Vergleich zu Modell C moderater. Die Empfehlung des Modells B im Beschlussvorschlag des Endberichts ist im BLA "Gesetzliches Messwesen" von allen Bundesländern ohne Gegenstimmen zu Stande gekommen.

Zur Erleichterung der grundsätzlichen Entscheidung auf der WMK-Sitzung am 10./11. Dezember 2003, welche Privatisierungsvariante unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und Konsequenzen bundeseinheitlich umzusetzen ist, wurde vor der Sitzung von NRW der Antrag gestellt, eine Experimentierklausel in den Gesetzentwurf des Bundes aufzunehmen. "Dieser soll es den Ländern ermöglichen, weitergehende Privatisierungen von technischen Prüfaufgaben zu erproben".

Der NRW-Antrag wurde einstimmig angenommen. Es wird jetzt Aufgabe auf Bund-Länderebene sein, kurzfristig die Rahmenbedingungen für das Experiment bundeseinheitlich festzulegen und in das Bundesgesetz aufzunehmen.

Übersicht der nicht fakturierbaren Tätigkeiten des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW

Zur Vorlage beim Unterausschuss "Landesbetriebe und Sondervermögen" des Landtags NRW sind nachfolgend die nicht gebührenfähigen Tätigkeiten aufgeführt, die der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW ausübt. Es handelt sich um:

- 1. gebührenfreie Amtshandlungen nach § 8 VwKostG**
 - 2. Kontroll- und Überwachungstätigkeit gem. gesetzlichem Auftrag**
 - 3. Beratungsleistung für die Industrie und Verbraucher, sowie Fachausschusstätigkeit**
-

zu 1

Durchführung von Eichungen und sonstiger Prüfungen von Messgeräten für amtliche Zwecke.

Eichrecht ist Bundesrecht. Es findet hinsichtlich der Erstattung von Gebühren und Auslagen neben der Eichkostenverordnung das VwKostG des Bundes Anwendung. Nach § 8 des Gesetzes sind zur Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen befreit:

- der Bund und die Länder sowie deren unmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie unter deren Aufsicht stehende, nicht wirtschaftlich agierende Betriebe.

Das zu überprüfende Messgerätespektrum stellt sich für den LBME wie folgt dar:

- Messgeräte zur Überwachung des Straßenverkehrs, z.B. Radarmessgeräte („Starenkästen“), Rotlichtüberwachungsmessgeräte,
- Schallpegelmessgeräte,
- Dosimeter,
- Waagen und Gewichte,
- Sonstige Messgeräte (Länge, Volumen, Druck).

Etwa 55 % vom Gebührenaufkommen würden auf den Bereich der „Messgeräte zur Überwachung des Straßenverkehrs“ entfallen.

Der Auftrag ergibt sich aus Eichgesetz und Eichordnung und der dort verankerten Eichpflicht für den „amtlichen Verkehr“ mit Messgeräten und dient der Sicherheit im Rechtsverkehr.

Der Aufwand für diese Tätigkeiten beträgt ca. 1,1 Mio.€/a, das sind ca. 7% des Gesamtumsatzes/a (15,8 Mio.€ in 2002).

zu 2

Überwachung

- von Messgeräten (Marktkontrolle/ Nachschau zur Feststellung des Zustandes und der Verwendung der eichpflichtigen Messgeräte im Verkehr) im Rahmen der täglichen Prüfaufgaben (Rundfahrten; Einzelaufträge)
- von Messgeräten mit besonderem Manipulationsinteresse im Rahmen von gezielten Schwerpunktaktionen (z.B. Tankwagen-Messanlagen, Fahrpreisanzeiger in Taxen),
- von amtlich anerkannten Instandsetzungsbetrieben und Wartungsdiensten,
- von öffentlich bestellten Wägern und öffentlichen Waagen,
- der Verwendung von Schankgefäßen und sonstigen Maßbehältnissen,
- von Fertigpackungen mit e-Kennzeichnung (importierte Packungen aus Mitgliedstaaten der EU).

Der Auftrag ergibt sich aus Eichgesetz, Eichordnung und Fertigpackungsverordnung und dient der Gewährleistung der Sicherheit im Rechtsverkehr.

Überwachung der Verwendung gesetzlicher Einheiten

Im geschäftlichen und amtlichen Verkehr besteht zwingend die Verpflichtung, sich der gesetzlichen Einheiten zu bedienen. Die Überwachung regelt die rechtskonforme Verwendung (Beispiele: kW statt PS; Kg statt „Pfund“; mm statt Zoll (inch)).

Der Auftrag ergibt sich aus dem Einheitengesetz und der Einheitenverordnung und dient der Rechtssicherheit im geschäftlichen und amtlichen Bereich.

Überwachung der Umweltradioaktivität im Regierungsbezirk Arnsberg (Messstelle für Umweltradioaktivität)

Ausgelöst durch den Reaktorunfall in „Tschernobyl“ sind die Länder im Auftrag des Bundes angehalten, ständige flächendeckende Kontrollen der Umweltradioaktivität durchzuführen. Der LBME, Betriebsstelle Dortmund, ist hier im Regierungsbezirk Arnsberg tätig.

Der Auftrag ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Strahlenschutzvorsorgegesetz und dient dem Umweltschutz.

Überwachung der Verbrauchskennzeichnung und der Verbrauchswerte bei Haushaltsgeräten im Handel

Nach EG-Richtlinie (92/75/EWG) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine einheitliche Verbrauchskennzeichnungsregelung für elektrische Haushaltsgeräte umzusetzen. Betroffen sind derzeit Haushaltskühl- und Gefriergeräte, Haushaltswaschmaschinen, Haushaltswäschetrockner und Geschirrspüler. Die Kennzeichnung erfolgt durch ein „Energieetikett“, auf dem die umweltrelevanten Daten und die Einstufung des Gerätes in eine Effizienzklasse (A bis G) ersichtlich sind.

Der Auftrag ergibt sich aus § 8 Energiekennzeichnungsverordnung und § 5 der Energieverbrauchshöchstwertverordnung und dient der Rechtssicherheit.

zu 3

Die Beratungsleistung ergibt sich aus den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Die Eichbehörde ist hier kompetenter Ansprechpartner für

➤ den Messgerätehersteller z.B. in Fragen

- der Konstruktion und Bauausführung von Messeinrichtungen zur Erlangung der Eichfähigkeit,
- der Bauartzulassung und Systemsicherung gegen Eingriffe und Manipulationen,
- der betriebsinternen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen bei der Herstellung und Prüfung von Fertigpackungen,
- der Verwendung geeigneter Prüfmittel sowie deren Rückführbarkeit,
- der Auslegung/Interpretation von Gesetz und Verordnungen.

➤ den Messgerätebetreiber z.B. in Fragen

- der Eignung bestimmter Messgeräte für den vorgesehenen Verwendungszweck,
- der korrekten Aufstellung und Handhabung der Messgeräte,
- der Eichfähigkeit, der erforderlichen Nachprüfung.

➤ den Verbraucher z.B. in Fragen

bei Auffälligkeiten in der Abwicklung von in Rechnung gestellten Waren bzw. Leistungen z.B. über

- Messgeräte in Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Wärme und Elektrizität),
- über Waagen, Volumenmessanlagen (Beispiel: Heizöllieferung),
- Fertigpackungen (Beispiel: Unterfüllung, „Mogelpackung“).

Die Arbeit in bundesweiten Fachausschüssen (übergeordnet: BLA; AGME, VV) und in deren **Arbeitskreisen** dient (unverzichtbar)

- der Abstimmung von Vollzugsfragen,
- der Auslegung von Rechtsfragen im Sinne des bundeseinheitlichen Vollzugs,
- der Erarbeitung von Prüfvorschriften und sonstiger Regelwerke.

Mitwirkung bei Seminaren und Sachkundeprüfungen für die Wirtschaft im Rahmen von Veranstaltungen der Deutschen Akademie für Metrologie)